

## Revision Nutzungsplanung Dallenwil, BZR, GEMDAT 2021-1503-0020

### Abschluss Kantonale Vorprüfung vom 29. Juni 2023

Stufe Baudirektion (SB):	H Hinweise	Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen
	E Empfehlungen	Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung erfolgt, ist Erklärung notwendig.
	V Vorbehalt	Teilbereich <u>muss</u> ergänzt oder geändert werden, <u>Voraussetzung</u> für Weiterbehandlung
	A Ablehnung	Teilbereich ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig

### Besprechung ARE und Gemeinde, 19.09.2023

Entwurf neues BZR	Rückmeldung Baudirektion	Haltung Gemeinde	Besprechung ARE
<b>I. Zonenordnung</b>			
<b>A. Zoneneinteilung</b>			
<b>Art. 1 Zonenplan</b> Die Zoneneinteilung richtet sich nach dem Zonenplan.			
<b>Art. 2 Zonen</b> Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt: 1. Bauzonen; 2. Nichtbauzonen; 3. Weitere Zonen.			
<b>Art. 3 Bauzonen</b> Die Bauzonen umfassen: 1. Wohnzone (W); 2. Kernzone (K); 3. Gewerbezone (G); 4. Kurzzone (KU); 5. Ferienhauszone (F); 6. Zone für öffentliche Zwecke (Ö); 7. Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF); 8. Verkehrszone (V); 9. Sondernutzungszone Talstation Wirzweli-Bahn (SNa); 10. Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn (SNb).			
<b>Art. 4 Nichtbauzonen</b> Die Nichtbauzonen umfassen: 1. Landwirtschaftszone (LW); 2. Übriges Gebiet (ÜG); 3. Freihaltezone (FH); 4. Freihaltezone (überlagernd);			

<p>5. Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd);          6. Sondernutzungszone Stanserhorn (überlagernd);          7. Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd)</p>			
<p><b>Art. 5 Weitere Zonen</b>          Die weiteren Zonen umfassen:          1. Sondernutzungszone Seilbahnanlage;          2. Schutzzonen:          a) Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagernd);          b) Ortsbildschutz (überlagernd);          c) Landschaftsschutzzone (überlagernd);          3. Gewässerraumzone (überlagernd);          4. Abflusswegzone (überlagernd);          5. Gefahrenzone (überlagernd);          6. Abflusskorridorzone (überlagernd).</p>			
<p><b>Art. 6 Dachgestaltung</b>          1 Bei der Dachgestaltung sind die Vorschriften zu den einzelnen Zonen zusätzlich zu beachten.          2 Form und Neigung von Dächern sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.          3 Aufbauten sind so in der Dachfläche anzuordnen, dass sich ihre höchste Stelle mindestens 30 cm unter der Firstlinie des Hauptdaches befindet und sich eine ästhetisch befriedigende Gestaltung ergibt. Art. 102 Abs 2 BPG<sup>2</sup> bleibt vorbehalten.          4 Bei Hauptbauten sind Flachdächer und bis 8° geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind begehbare Terrassen und Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.</p>	<p><b>Hinweis</b> Formulierung: Bei Hauptbauten sind Flachdächer und bis 8° geneigte Dächer sind extensiv zu begrünen.</p>	<p>Wird korrigiert</p>	
<p><b>Art. 7 Umgebungsgestaltung</b>  <b>1. allgemein</b>          1 Mit dem Baugesuch ist ein verbindlicher Umgebungsplan einzureichen. Dieser umfasst mindestens die Grundstruktur der Bepflanzung, Oberflächenbeschaffenheit und allfällige Stützbauwerke.          2 Bei Neubauten sind Abstellplätze für Kehricht- und Grüngutgebinde zu schaffen, die für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.          3 Containerstandplätze sind gut in die Umgebung einzugliedern.          4 Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten.          5 Es sind die Vorschriften der einzelnen Zonen zusätzlich zu beachten.</p>			
<p><b>Art. 8 2. Terraingestaltung, Mauern</b>          1 Bauten und Anlagen sind so in die Umgebung zu integrieren, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das</p>	<p><b>Hinweis:</b></p>	<p>i.O.</p>	<p>Abs. 1 Formulierung überprüfen</p>

<p>Minimum beschränkt bleiben. Sie mit vorwiegend standortheimischer Bepflanzung kaschieren.</p> <p>2 Stützmauern sind mit naturbelassenen Materialien zu gestalten und ab von 1.50 m Höhe ein jeweils dauerhaft bepflanzbarer Rücksprung zu erstellen.</p> <p>3 Es sind die Vorschriften der einzelnen Zonen zusätzlich zu beachten</p>	<p>Abs. 1 ergänzen: [...] und Stützmauern auf das für das Orts- und Landschaftsbild Erträgliche zu beschränken.</p> <p>Letzter Satz Formulierung: "Sie sind mit vorwiegend [...]". "Sie" würde sich vorliegend auf Bauten und Anlagen beziehen – das ist wohl nicht die Idee dieser Regelung. Vorschlag neuer Absatz: "Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern sind mit standort-heimischer Bepflanzung dauerhaft zu bepflanzen."</p>		<p>Abs 2. Formulierung: [...] und ab <del>von</del> 1.50 Höhe <b>ist</b> ein jeweils [...] Abs. 3 Punkt ergänzen</p>
<p><b>Art. 9 3. Bepflanzung</b></p> <p>1 Die Grünflächen sind benutzerfreundlich und ökologisch wertvoll zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen.</p> <p>2 Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.</p> <p>3 Strassenräume und Räume zur Strasse hin sind in der Regel zu begrünen.</p> <p>4 Übergänge ins Nichtbaugelände sind unter Beachtung der Eingliederung, Vernetzung und Ökologie sorgfältig zu bepflanzen.</p> <p>5 Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten ist nicht zulässig</p>			<p>Abs. 5 Punkt wird ergänzt</p>
<p><b>Art. 10 Materialisierung und Farbe</b></p> <p>1 Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Materialisierung und Farbe ortsbild- und landschaftsverträglich sein.</p> <p>2 Es dürfen keine reflektierenden und in der Fernwirkung grell wahrnehmbaren Materialien und Farben verwendet werden.</p> <p>3 Im Weiteren sind bei der Gestaltung hinsichtlich der Materialisierung und Farbe die Vorschriften zu den einzelnen Zonen zusätzlich zu beachten.</p>			
<p><b>Art. 11 Baulinien</b></p> <p>1 Die Baulinien gemäss Art. 46 f. PBG und deren Wirkung sind im Zonenplan festgelegt; sie gehen den kantonalen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften vor.</p> <p>2 Baulinien werden als Baubegrenzungslinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 1 PBG oder als Pflichtbaulinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 3 PBG festgelegt.</p> <p>3 Zusätzlich sind Baulinien zu beachten, die gestützt auf Sondernutzungspläne festgelegt wurden oder gemäss Spezialgesetzgebung bestehen.</p>	<p><b>Vorbehalt</b> Art. 11 Baulinien Abs. 2:</p> <p>Die Unterscheidung in "Baubegrenzungslinie" und "Baulinie" ist in Art. 46 ff. PBG nicht vorgesehen. Der Begriff "Baubegrenzungslinie" ist somit nicht zu verwenden. Vorliegend handelt es sich um eine Baulinie Waldabstand. Entsprechend sind auch die Bemerkungen im Bericht 47 und die Zonenbezeichnungen zu überarbeiten.</p>	<p>Wird angepasst</p>	<p>Ergänzung Kanton: Kein Vorbehalt Ursprüngliche Formulierung wird beibehalten (in Muster-BZR wird die Baubegrenzungslinie erwähnt)</p>
<p><b>C. Bauzonen</b></p>			

<p><b>Art. 12 Wohnzonen (W)</b>  <b>1. Grundmasse</b>          Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Max. Überbauungsziffer</th> <th>Höchsteanteil an Hauptbauten in %</th> <th>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</th> <th>Höchsteanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</th> <th>Grünflächenziffer</th> <th>Max. Gesamthöhe in m</th> <th>Min. Gesamthöhe in m</th> <th>Max. Gebäudelänge in m</th> <th>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter</th> <th>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>W10</td> <td>0.30</td> <td>100</td> <td>0.20 (67)</td> <td>100</td> <td>0.45</td> <td>10</td> <td></td> <td>30</td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W11</td> <td>0.30</td> <td>100</td> <td>0.20 (67)</td> <td>100</td> <td>0.45</td> <td>11</td> <td></td> <td>25</td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W14</td> <td>0.35</td> <td>100</td> <td>0.25 (71)</td> <td>100</td> <td>0.40</td> <td>14</td> <td>11</td> <td>35</td> <td></td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>W17</td> <td>0.40</td> <td>100</td> <td>0.30 (75)</td> <td>100</td> <td>0.40</td> <td>17</td> <td>14</td> <td>35</td> <td></td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchsteanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchsteanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)	W10	0.30	100	0.20 (67)	100	0.45	10		30		II	W11	0.30	100	0.20 (67)	100	0.45	11		25		II	W14	0.35	100	0.25 (71)	100	0.40	14	11	35		II	W17	0.40	100	0.30 (75)	100	0.40	17	14	35		II	<p>Art. 12 ff. Tabellen der Grundmasse:          In den Tabellen zu den Grundmassen im Bau- und Zonenreglement ist u.a. gemäss Art. 104 Abs. 1 Ziff. 2 PBG und gestützt auf das Muster-BZR eine "Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)" festgelegt. Diese Formulierung hat zu Missverständnissen geführt. Die prozentualen Anteile nach Art. 104a PBG beziehen sich immer auf die maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudeflächen.  <b>Vorbehalt:</b> Um eine einheitliche Anwendung der minimalen Überbauungsziffer – als Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche – sicherzustellen, ist jeweils die vierte Spalte in den Tabellen mit den Grundmassen wie folgt zu bezeichnen: "<i>Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche</i>". Die Ziffer ist jeweils vom Prozentwert statt mit einer Klammer, mit einem Schrägstrich zu trennen (Bsp. 0.1 / 50).</p>	<p>Wird angepasst</p>	
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchsteanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchsteanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)																																																
W10	0.30	100	0.20 (67)	100	0.45	10		30		II																																																
W11	0.30	100	0.20 (67)	100	0.45	11		25		II																																																
W14	0.35	100	0.25 (71)	100	0.40	14	11	35		II																																																
W17	0.40	100	0.30 (75)	100	0.40	17	14	35		II																																																
<p><b>Art. 13 2. Dachgestaltung in Wohnzonen</b>  <sup>1</sup> In den Wohnzonen dürfen Dacheinschnitte und Dachaufbauten in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Gebäudelänge beanspruchen.  <sup>2</sup> Steildächer sind in einem dunkeln Material einzudecken.</p>	<p><b>Empfehlung</b> Art. 13 Dachgestaltung in Wohnzonen:          Abs. 2: Damit klar ist, dass mit dem Begriff "Steildächer" alle Dachflächen über 8 Grad Dachneigung gemeint sind, ist dieser Bezug zu Art. 6 Abs. 4 BZR noch zu verdeutlichen.</p>	<p>Wird verdeutlicht</p>																																																								
<p><b>Art. 14 3. Dachgestaltung</b>  <sup>1</sup> In der Wohnzone W10 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. In Hanglagen ist darüber hinaus die Giebelfassade talseits auszurichten.</p>	<p><b>Empfehlung</b> Art. 14 3. Dachgestaltung Titel:          Sofern sich die Bestimmung nur auf die W10 bezieht, ist das im Titel zu erwähnen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten die Art. 13 und 14</p>	<p>Titel wird angepasst</p>																																																								

<p><sup>2</sup> Pro Hauptbaute in der Wohnzone W10 darf ab einer Gebäudelänge von 6 m das Satteldach gemäss Absatz 1 in der Höhe gestaffelt werden.</p>											zusammengeführt werden, zumal beide die Dachgestaltung beinhalten.																																				
<p><b>Art. 15 4. Umgebungsgestaltung</b>  <sup>1</sup>In den Wohnzonen W14 und W17 sind 50% der Grünflächen als zusammenhängende, für alle Bewohnern der Wohnbaute zugängliche Freiflächen zu realisieren.  <sup>2</sup> Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, sowie leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.  <sup>3</sup> In den Wohnzonen sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG<sup>2</sup> nur bis 1 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p>																																															
<p><b>Art. 16 Ferienhauszone (F)</b>  <b>1. Grundmasse</b>          Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Max. Überbauungsziffer</th> <th>Höchstanteil an Hauptbauten in %</th> <th>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</th> <th>Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</th> <th>Grünflächenziffer</th> <th>Max. Gesamthöhe in m</th> <th>Min. Gesamthöhe in m</th> <th>Max. Gebäudelänge in m</th> <th>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter</th> <th>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>F9</td> <td>0.22</td> <td>90</td> <td>0.10 (45)</td> <td>10 0</td> <td>0.60</td> <td>9</td> <td>-</td> <td>20</td> <td>-</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>F10.5</td> <td>0.22</td> <td>90</td> <td>0.10 (45)</td> <td>10 0</td> <td>0.60</td> <td>10.5</td> <td>-</td> <td>20</td> <td>-</td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table>											Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV	F9	0.22	90	0.10 (45)	10 0	0.60	9	-	20	-	II	F10.5	0.22	90	0.10 (45)	10 0	0.60	10.5	-	20	-	II				
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV																																					
F9	0.22	90	0.10 (45)	10 0	0.60	9	-	20	-	II																																					
F10.5	0.22	90	0.10 (45)	10 0	0.60	10.5	-	20	-	II																																					
<p><b>Art. 17 2. Dachgestaltung</b>  <sup>1</sup> In den Ferienhauszonen sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von</p>											<p><b>Empfehlung</b> Art. 17 2. Dachgestaltung:</p>		Wird angepasst, Abs. 2 ergänzen	Nummerierung wird korrigiert (Abs. 2 fehlt)																																	

<p>wenigstens 20° gestattet. In Hanglagen ist darüber hinaus die Gibelfassade talseits auszurichten.</p> <p><sup>3</sup> In den Ferienhauszonen dürfen Dacheinschnitte und Dachaufbauten in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Gebäudelänge bzw. Breite beanspruchen.</p> <p><sup>4</sup> In den Ferienhauszonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.</p>	<p>In Abs. 2 "Steildächer" mit "Satteldächer" ersetzen, da nach Abs. 1 nur Satteldächer zulässig sind.</p> <p>In Abs. 3 Korrektur: "Gebäudelänge" bzw. "Gebäudebreite" – statt "Breite".</p>		
<p><b>Art. 18 3. Umgebungsgestaltung</b></p> <p><sup>1</sup> In den Ferienhauszonen sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG<sup>2</sup> keine unter das massgebende Terrain zulässig.</p>	<p>Art. 18 3. Umgebungsgestaltung: <b>Empfehlung</b> Abs. 1 Formulierung: "[...] sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG unter [...]."</p> <p><b>Empfehlung</b> neuer Absatz: "Pro Parzelle ist ein standorttypischer Baum zu pflanzen." Dies damit die heute vorhandene Bepflanzung und Erscheinung auch künftig gesichert ist.</p>	<p>Wird angepasst</p>	
<p><b>Art. 19 4. Materialisierung und Farbe</b></p> <p>In den Ferienhauszonen sind nur Fassaden in Holz und natürlichen Holzfarbtönen erlaubt. Das Sockelgeschoss ist in hellem Verputz oder in Beton auszuführen.</p>	<p><b>Empfehlung</b> Art. 19 4. Materialisierung und Farbgebung</p> <p>Bestimmungen in zwei Absätze aufteilen.</p>	<p>Wird angepasst</p>	<p>Haltung Kanton: Ist in Ordnung wenn Empfehlung nicht übernommen wird.</p>
<p><b>Art. 20 Kernzone (K)</b> <b>1. Grundmasse</b></p> <p>Es gelten folgende Grundmasse:</p>			

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			
K14	0.50	100	0.30 (60)	100	0.15	0	80	14	10	35	-	III			
<b>Art. 21 2. Dachgestaltung</b> 1 In der Kernzone sind für Hauptbauten nur Satteldächer und Walmdächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleichgeneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. 2 Steildächer sind in einem dunklen Material einzudecken. 3 Dacheinschnitte und Dachausbauten dürfen in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Gebäudelänge beanspruchen. 4 In der Kernzone kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.													Art. 21, 25 & 29 Dachgestaltung <b>Empfehlung</b> Abs. 2: "Die Dächer sind [...]."	Wird angepasst	
<b>Art. 22 3. Umgebungsgestaltung</b> Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.															
<b>Art. 23 4. Reklame</b>															
<b>Vorbehalt</b> Abs. 3 sinngemäss nach Muster-BZR anpassen: die Begriffe "Dachaufbauten" statt "Dachausbauten" und "Flucht" statt "Länge" verwenden. Allenfalls ist im Bericht 47 RPV die Messweise und der Begriff "Flucht" anhand einer Skizze für einen klaren Vollzug zu erläutern.													Wird angepasst und in Bericht verdeutlicht	Länge wird weiterverwendet, muss nicht mit Flucht ersetzt werden.	

Fremdwerbungen an Fassaden sowie freistehende Reklamen sind in der Kernzone und entlang der Strassen nicht erlaubt.															
<b>Art. 24 Wohn- und Gewerbezone (WG)</b> <b>1. Grundmasse</b> Es gelten folgende Grundmasse:															
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			
WG 14	0.40	100	0.30 (75)	100	0.25	40	80	14	11	35		III			
<b>Art. 25 2. Dachgestaltung</b> 1 In der Wohn- und Gewerbezone sind für Hochbauten nur Dächer mit horizontalem First mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. 2 Steildächer sind in einem dunklen Material einzudecken. 3 Dacheinschnitte und Dachausbauten dürfen in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der Gebäudelänge beanspruchen.													Art. 21, 25 & 29 Dachgestaltung Empfehlung Abs. 2: "Die Dächer sind [...]."	Wird angepasst	
													Vorbehalt Abs. 3 sinngemäss nach Muster-BZR anpassen: die Begriffe "Dachaufbauten" statt "Dachausbauten" und "Flucht" statt "Länge" verwenden. Allenfalls ist im Bericht 47 RPV die Messweise und der Begriff "Flucht" anhand einer Skizze für einen klaren Vollzug zu erläutern.	Wird angepasst und in Bericht verdeutlicht	Länge wird weiterverwendet, muss nicht mit Flucht ersetzt werden.
<b>Art. 26 3. Umgebungsgestaltung</b>															



<p>1 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p>																																																						
<p><b>Art. 27 Kurzone (KU)</b>  <b>1. Zulässige Nutzung</b>          In den Kurzonen sind insbesondere folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:          1. Hotel/Touristenunterkunft;          2. Gastronomiebetrieb;          3. Wellnessbauten und -anlagen;          4. Touristische Geschäfte;          5. Spielplätze.</p>																																																						
<p><b>Art. 28 2. Grundmasse</b>          Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Max. Überbauungsziffer</th> <th>Höchstanteil an Hauptbauten in %</th> <th>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</th> <th>Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</th> <th>Grünflächenziffer</th> <th>Min. Anteil an Wohnen in %</th> <th>Max. Anteil an Wohnen in %</th> <th>Max. Gesamthöhe in m</th> <th>Min. Gesamthöhe in m</th> <th>Max. Gebäudelänge in m</th> <th>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 10RPG 700 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge in m</th> <th>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>KUa</td> <td>0.40</td> <td>100</td> <td>0.20 (50)</td> <td>100</td> <td>0.30</td> <td>-</td> <td>2 0</td> <td>1 3</td> <td>-</td> <td>4 0</td> <td></td> <td>I I</td> </tr> <tr> <td>KUb</td> <td>0.30</td> <td>100</td> <td>0.15 (50)</td> <td>100</td> <td>0.30</td> <td>-</td> <td>1 0</td> <td>9</td> <td>-</td> <td>2 5</td> <td></td> <td>I I</td> </tr> </tbody> </table>													Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 10RPG 700 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge in m	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV	KUa	0.40	100	0.20 (50)	100	0.30	-	2 0	1 3	-	4 0		I I	KUb	0.30	100	0.15 (50)	100	0.30	-	1 0	9	-	2 5		I I			
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 10RPG 700 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge in m	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV																																										
KUa	0.40	100	0.20 (50)	100	0.30	-	2 0	1 3	-	4 0		I I																																										
KUb	0.30	100	0.15 (50)	100	0.30	-	1 0	9	-	2 5		I I																																										
<p><b>Art. 29 3. Dachgestaltung</b>          1 In den Kurzonen sind für Hauptbauten nur Satteldächer und Walmdächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.          2 Steildächer sind in einem dunklen Material einzudecken.</p>													<p>Art. 21, 25 &amp; 29 Dachgestaltung  <b>Empfehlung</b> Abs. 2: "Die Dächer sind [...]."</p>	Wird angepasst																																								

<p>3 Dacheinschnitte und Dachausbauten dürfen in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der Gebäudelänge beanspruchen.          4 In den Kurzonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.</p>	<p><b>Vorbehalt</b> Abs. 3 sinngemäss nach Muster-BZR anpassen: die Begriffe "<i>Dachaufbauten</i>" statt "<i>Dachausbauten</i>" und "<i>Flucht</i>" statt "<i>Länge</i>" verwenden. Allenfalls ist im Bericht 47 RPV die Messweise und der Begriff "<i>Flucht</i>" anhand einer Skizze für einen klaren Vollzug zu erläutern.</p>	<p>Wird angepasst und in Bericht verdeutlicht</p>	<p>Länge wird weiterverwendet, muss nicht mit Flucht ersetzt werden.</p>																																	
<p><b>Art. 30 4. Umgebungsgestaltung</b>          1 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1 m unter das massgebende Terrain zulässig.          2 Grünflächen sind möglichst grossflächig anzuordnen.</p>																																				
<p><b>Art. 31 5. Materialisierung und Farb</b>          In den Kurzonen ist einer zurückhaltenden landschaftlichen Fernwirkung Rechnung zu tragen.</p>																																				
<p><b>Art. 32 Gewerbezone (G)</b>  <b>1. Grundmasse</b>          Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1" data-bbox="203 799 779 1465"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Max. Überbauungsziffer</th> <th>Höchstanteil an Hauptbauten in %</th> <th>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</th> <th>Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</th> <th>Grünflächenziffer</th> <th>Max. Gesamthöhe in m</th> <th>Min. Gesamthöhe in m</th> <th>Max. Gebäudelänge in m</th> <th>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter</th> <th>Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>G9</td> <td>0.50</td> <td>100</td> <td>0.20 (40)</td> <td>10</td> <td>-</td> <td>9</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>G14</td> <td>0.60</td> <td>100</td> <td>0.30 (50)</td> <td>10</td> <td>-</td> <td>14</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>III</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV	G9	0.50	100	0.20 (40)	10	-	9	-	-	-	III	G14	0.60	100	0.30 (50)	10	-	14	-	-	-	III			
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV																										
G9	0.50	100	0.20 (40)	10	-	9	-	-	-	III																										
G14	0.60	100	0.30 (50)	10	-	14	-	-	-	III																										

G16	0.65	100	0.30 (46)	10 0	-	16	-	-	-	III			
<b>Art. 33 2. Dachgestaltung</b> 1 In der Gewerbezone G9 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit einer Neigung von wenigstens 15° erlaubt. 2 In der Gewerbezone G9 sind die Dächer in einem dunklen Material einzudecken. 3 In den Gewerbebezonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG <sup>2</sup> (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.													
<b>Art. 34 3. Umgebungsgestaltung</b> 1 Gegenüber Wohnzonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit Strauch und Hochstammarten anzulegen. 2 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 2 m unter das massgebende Terrain zulässig.												Art. 34 & 37 3. Umgebungsgestaltung <b>Empfehlung:</b> "Strauch- und Hochstammarten" statt "Strauch und Hochstammarten".	Wird angepasst
<b>Art. 35 Zone für öffentliche Zwecke (Ö)</b> <b>1. zulässige Nutzung</b> Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 1 aufgeführt.													
<b>Art. 36 2. Grundmasse</b> Es gelten folgende Grundmasse:													
Ö-Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			

Öb											II
Öc											II
Öd											III
Öe											III
Öf	0.35		0.20 (57)			13					III
<b>Art. 37. 3. Umgebungsgestaltung</b> 1 Es sind in der Regel zusammenhängende Grünbereiche mit Strauch und Hochstammarten anzulegen. 2 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 2 m unter das massgebende Terrain zulässig.											
<b>Art. 38 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)</b> <b>1. zulässige Nutzung</b> Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 2 aufgeführt.											
<b>Art. 39 2. Grundmasse</b> Es gelten folgende Grundmasse:											
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV	
SFa	0.20	100	0.0 (0)	100	0.50	9	-	15	-	III	
SFb	0.15	100	0.0 (0)	100	0.50	6	-	20	-	III	
SFc	0.10	100	0.0 (0)	100	0.70	4.5	-	-	-	III	
SFd	0.45	100	0.0 (0)	100	0.30	9		15		III	
SFc	10	100	0.0 (0)	100	0.70	4.5				II	
<b>Art. 40 3. Dachgestaltung</b>											
Art. 34 & 37 3. Umgebungsgestaltung <b>Empfehlung: "Strauch- und Hochstammarten" statt "Strauch und Hochstammarten".</b>											
Wird angepasst											

<p>1 In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen SFa und SFb sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.          2 Die Dächer sind in einem dunklen Material einzudecken.          3 In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.</p>																																				
<p><b>Art. 41 4. Umgebungsgestaltung</b>          1 In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG nur bis 1.5 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p>																																				
<p><b>Art. 42 5. Materialisierung und Farbe</b>          Es ist einer zurückhaltenden landschaftlichen Fernwirkung Rechnung zu tragen.</p>																																				
<p><b>Art. 43 Sondernutzungszone (SN)</b>  <b>1. Grundmasse</b>          Es gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="1" data-bbox="201 726 817 1332"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Max. Überbauungsziffer</th> <th>Höchstanteil an Hauptbauten in %</th> <th>Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)</th> <th>Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %</th> <th>Grünflächenziffer</th> <th>Max. Gesamthöhe in m</th> <th>Min. Gesamthöhe in m</th> <th>Max. Gebäudelänge in m</th> <th>Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter</th> <th>Lärmpflichtkeisstufe (ES) gemäss LSV</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SNa</td> <td>0.20</td> <td>100</td> <td>0.0 (0)</td> <td>100</td> <td>-</td> <td>11</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>SNb</td> <td>0.30</td> <td>100</td> <td>0.0 (0)</td> <td>100</td> <td>0.30</td> <td>14</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>III</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmpflichtkeisstufe (ES) gemäss LSV	SNa	0.20	100	0.0 (0)	100	-	11	-	-	-	III	SNb	0.30	100	0.0 (0)	100	0.30	14	-	-	-	III			
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmpflichtkeisstufe (ES) gemäss LSV																										
SNa	0.20	100	0.0 (0)	100	-	11	-	-	-	III																										
SNb	0.30	100	0.0 (0)	100	0.30	14	-	-	-	III																										
<p><b>Art. 44 2. Sondernutzungszone Talstation Wirzweli-Bahn (SNa)</b>  <b>a) zulässige Nutzung</b>          In der Sondernutzungszone Talstation Wirzweli-Bahn(SNa) sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:          1. Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb;</p>																																				

<p>2. Parkierungsanlagen.</p> <p><b>Art. 45 b) Gestaltung</b>  <sub>1</sub> In der Sondernutzungszone Talstation Wirzweli sind für die Hochbauten nur Pult- Flach- oder Satteldächer erlaubt.  <sub>2</sub> Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p>			
<p><b>Art. 46 3. Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn (SNb) a) zulässige Nutzung</b>  In der Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn (SNb) sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:  1. Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb;  2. Entsorgungsstelle.</p>			
<p><b>Art. 47 b) Gestaltung</b>  <sub>1</sub> In der Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn sind für Hochbauten Pult-, Flach- oder Satteldächer erlaubt.  <sub>2</sub> Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1 m unter das massgebende Terrain zulässig.</p>			
<p><b>D. Nichtbauzonen</b></p>			
<p><b>Art. 48 Freihaltezone (FH)</b>  <sub>1</sub> Die Freihaltezone ist für die Freihaltung des Waldrandes und des Gewässers bestimmt.  <sub>2</sub> Es sind keine neuen Bauten und Anlagen gestattet.</p>			
<p><b>Art. 49 Freihaltezone (überlagernd)</b>  <sub>1</sub> Die Freihaltezone überlagert die Landwirtschaftszone und bezweckt die Strukturierung der Siedlung und Freihaltung der Landschaft  <sub>2</sub> Es sind keine neuen Bauten und Anlagen gestattet. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen erhalten und massvoll erweitert werden.</p>	<p>Art. 49 Freihaltezone (überlagernd)  <b>Vorbehalt</b> Abs. 2 zweiter Satz streichen. Der Besitzstand richtet sich ausserhalb von Bauzonen nach dem RPG (und innerhalb nach dem PBG). Ausserhalb der Bauzonen regelt zudem das RPG abschliessend, welche Bauten erstellt werden dürfen.</p>	<p>2. Absatz kann gestrichen werden, doch stellt sich die Frage, wieso eine Gemeinde gewisse Räume nicht von Bauten und Anlagen freigehalten darf. Es werden auch Wildkorridore ausgeschieden, in welchen keine Bauten erstellt werden können.</p> <p>Allenfalls im Bericht ergänzen betr. RPG</p>	<p>Abs.2 wird beibehalten, aber 2. Satz wird gestrichen (ist im RPG geregelt)</p>

<p><b>Art. 50 Sondernutzungszonen</b>  <b>1. Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sondernutzungszone Wintersport umfasst das für den Wintersport erforderliche Gelände.</p> <p><sup>2</sup> Standortgebundene Bauten und Anlagen, die zur Ausübung von Wintersport erforderlich sind, wie insbesondere Transportanlagen, Ski- und Sessellifte, Seilbahnen sowie betriebsbedingte Infrastrukturbauten sind zulässig. Unter den gleichen Voraussetzungen können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die der sportlichen oder touristischen Nutzung ausserhalb der Wintersaison dienen.</p> <p><sup>3</sup> Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzupassen. Die Dimensionierung der Bauten und Anlagen hat sich auf das für den Betrieb erforderliche Mass zu beschränken. Sie dürfen die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht übermässig beeinträchtigen.</p> <p><sup>4</sup> Für den Wintersport nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind zurückzubauen.</p>	<p>Art. 50 Sondernutzungszone Wintersport  <b>Empfehlung</b> Titel: Da auch Bauten und Anlagen für die Nutzung ausserhalb der Wintersaison zulässig sein sollen, ist die Zonenbezeichnung anzupassen.</p>	<p>Die neuste Bestimmung für die Wintersportzone wurde im BZR der Gemeinde Beckenried aufgenommen und liegt zum Abschluss Vorprüfung beim Kanton. Wenn diese Bestimmung akzeptiert wird, kann diese übernommen werden</p>	<p>Feedback ARE erfolgt ab 18. Oktober 2023 (Abgleich mit BEC und EMT)</p>
	<p><b>Hinweis</b> Abs. 2: "Transportanlagen" kann gestrichen werden zumal in der Bestimmung aufgeführt ist, um welche Anlagen es sich handelt. Es stellt sich die Frage, inwiefern eine Abgrenzung zur Sondernutzungszone Seilbahnanlagen nötig ist. Die pauschale Ausweitung der Zulässigkeit von beliebigen Bauten- und Anlagen für den Tourismus ausserhalb der Wintersaison ist nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Alle Bestimmungen auf andere Gemeinden abstimmen</p>	
	<p><b>Vorbehalt:</b> standortgebundene Bauten und Anlagen für die Nutzung ausserhalb der Wintersaison sind präzise festzusetzen. Nicht zulässige Bauten und Anlagen sind ebenfalls aufzuführen. Der letzte Satz ist zu streichen</p>	<p>In neuer Bestimmung von Beckenried wird auf Sommernutzung verzichtet.</p>	
	<p><b>Hinweis:</b> Die zulässigen Bauten und Anlagen bedürfen einer Grundlage im Touristischen Feinkonzept.</p>	<p>Ja, aber das darf im BZR nicht erwähnt werden (siehe auch Vorprüfung Beckenried)</p>	
	<p><b>Vorbehalt:</b> Je nach Koordinationsstand bedarf es für eine Festsetzung einer stufengerechten Interessenabwägung im Nutzungsplanungsverfahren - die Berichterstattung ist entsprechend zu ergänzen. Eine umfassende Interessenabwägung erfolgt später im Baubewilligungsverfahren.</p>	<p>Bericht 47 wird ergänzt. Es fragt sich jedoch, wieso dies ein Vorbehalt ist.</p>	
	<p><b>Vorbehalt</b> Abs. 3: letzter Satz streichen, zumal aufgrund der Grundnutzung land-, alp- und forstliche Nutzungen sowie die Schutzgebiete im Rahmen der Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren bestmöglich zu schonen</p>	<p>Wird gestrichen bzw. auf die die anderen Gemeinden abgestimmt.</p>	

	sind - eine entsprechende Erläuterung ist im Bericht 47 RPV aufzunehmen.		
	<b>Vorbehalt:</b> Abs. 4 ist zu ergänzen, dass der Rückbau landschaftsgerecht zu erfolgen hat.	Kann ergänzt werden	Vorbehalt wird umgesetzt
<b>Art. 51 2. Sondernutzungszone Stanserhorn (überlagernd)</b> <sub>1</sub> In der Sondernutzungszone Stanserhorn sind Bauten und Anlagen für touristische und gastronomische Zwecke zulässig, insbesondere Restaurant, Hotellerie, Tagungsräume und Souvenirshop. <sub>2</sub> Nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind innert drei Jahre nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen			Am-Plan mit EMO abstimmen
<b>Art. 52 3. Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd)</b> <sub>1</sub> Die Sondernutzungszone Wildkorridor bezweckt die Freihaltung der betroffenen Bereiche von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken. <sub>2</sub> Beim Bau von Bauten und Anlagen innerhalb der Sondernutzungszone Wildkorridor ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass der Zweck nach Abs. 1 eingehalten werden kann.			
<b>E. Weitere Zonen</b>			
<b>Art. 53 Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd)</b> <sub>1</sub> In der Sondernutzungszone Seilbahnanlage dürfen nur für die Seilbahn erforderliche, nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) bewilligte technische Einrichtungen und Anlagen erstellt und betrieben werden. Die notwendige umfassende Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsverfahren nach dem SebG statt. <sub>2</sub> Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzupassen. <sub>3</sub> Nicht mehr benötigte Seilbahnanlagen sind durch die Konzessionsnehmerin innert drei Jahren nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen. Vorbehalten bleiben strengere Vorgaben nach dem SebG. Der Rückbau ist bewilligungspflichtig.			
<b>Art. 54 Schutzzonen</b> <b>1. Ortsbildschutzzone (überlagernd)</b> <sub>1</sub> Die Sondernutzungszone Ortsbildschutz bezweckt die Erhaltung des Erscheinungsbildes und der Baukultur. <sub>2</sub> Bauten und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Ortsbildes nicht beeinträchtigen. Eine zweckmässige Erneuerung des Ortsbildes des gewachsenen Ortskerns in seiner Eigenart ist zulässig.	<b>Hinweis</b> Art. 54 Schutzzonen, Abs. 4: "[...] <u>störend wirken</u> , [...]."	Wird korrigiert	



<p>3 Für das Ortsbild wichtige Einzelbauten Baugruppen, Strassen- und Freiräume sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu erhalten und sorgfältig weiter zu entwickeln.</p> <p>4 Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern. Bauten und Anlagen, die störend wirkten, sind ortsbildgerecht zu ersetzen.</p> <p>5 Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder eine Baubegleitung verlangen.</p>			
<p><b>Art. 55 2. Schutzzone Stanserhorn (überlagernd)</b></p> <p>1 Die Schutzzone Stanserhorn dient dem Schutz der Landschaft.</p> <p>2 Bauten und Anlagen sind qualitativ sowie landschaftlich verträglich zu realisieren.</p> <p>Für Baubewilligungen von Bauten und Anlagen inklusive Umgebung ist vorgängig ein qualitätssteigerndes Verfahren durchzuführen. Bauliche Änderungen am Bestand setzen kein qualitätssteigerndes Verfahren voraus.</p>	<p><b>Hinweis</b> Art. 55 2. Schutzzone Stanserhorn: Absatznummerierung überprüfen.</p>	<p>Wird überprüft und analog Ennetmoos gemacht</p>	
<p><b>Art. 56 3 Landschaftsschutzzone (überlagernd)</b></p> <p><b>a) Schutzzweck</b></p> <p>1 Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung schöner sowie naturkundlich und kulturgeschichtliche wertvoller Landschaften.</p> <p>2 Die ordentliche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu gewährleisten.</p>			
<p><b>Art. 57 b) Bau- und Nutzungsbeschränkungen</b></p> <p>1 In der Landschaftsschutzzone sind neue, der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauten gestattet, wenn sie weder durch ihre Stellung noch ihre Gestaltung das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p> <p>2 Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung erneuert, teilweise geändert oder wiederaufgebaut werden.</p> <p>3 Form, Materialwahl und Farbgebung von Bauten und Anlagen dürfen sich auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nicht nachteilig auswirken.</p> <p>4 Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbauliche wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren verlangen.</p> <p>5 Das Landschaftsbild prägende Elemente wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Geländeformen, Bachläufe und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt, verändert oder beeinträchtigt werden.</p>			
<p><b>II. MOBILFUNKANTENNEN</b></p>			
<p><b>Art. 58 Dialogmodell</b></p> <p><b>1. Vorverfahren</b></p>			

<p>1 Bevor ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne eingereicht wird, ist ein Vorverfahren durchzuführen.</p> <p>2 Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist; er hat einen konkreten Standortvorschlag vorzulegen.</p> <p>3 Die Behörde prüft den Umkreis beziehungsweise den Standort und kann alternative Gebiete vorschlagen.</p> <p>4 Falls die Behörde mindestens eine Alternative vorschlägt, prüft der Mobilfunkbetreiber eigenständig das Gebiet auf seine Realisierbarkeit (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich). Das Prüfungsergebnis und dessen Begründung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.</p>			
<p><b>Art. 59 2. Einreichung Baugesuch</b></p> <p>1 Der Betreiber kann das Baugesuch einreichen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Vorverfahren abgeschlossen wurde; oder</li> <li>2. die Gemeinde binnen dreier Monate nach Einleitung des Vorverfahrens keine alternativen Standorte vorgeschlagen hat.</li> </ol> <p>2 Ist das von der Gemeinde vorgeschlagene Gebiet gemäss Prüfung des Mobilfunkbetreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.</p>			
<b>III. UNTERSCHUTZSTELLUNGEN VON NATUROBJEKTEN</b>			
<p><b>Art. 60 Geschützte Naturobjekte</b></p> <p><b>1. Grundsatz</b></p> <p>1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt.</p> <p>2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3);</li> <li>2. Hecken (Anhang 3);</li> <li>3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3);</li> <li>4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3);</li> <li>5. Erratische Blöcke.</li> </ol> <p>3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>Hinweis</b> Art. 60 Geschützte Naturobjekte: Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der Verweis auf den Anhang.</p>	<p>Wird überprüft</p>	
<p><b>Art. 61 2. Schutz</b></p> <p>Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätte, sind zu unterlassen;</li> <li>2 Die Veränderung und Beseitigung der Naturobjekte dürfen nicht zur Beeinträchtigung der Landschaft führen; es ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.</li> </ol>			

<p>3 Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen. Der Gemeinderat kann im Einzelfalle Änderungen zugestehen oder auf die Erhaltung verzichten.</p>			
<p><b>Art. 62 3. Einzelbäume und Baumgruppen</b>  1 Die Einzelbäume und Baumgruppen gemäss Zonenplan und Anhang 3 sind bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen; es ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.  2 Alle fünf Jahre ist die Notwendigkeit eines Pflegeschnitts zu prüfen.  3 Hochbauten haben einen Abstand von 6.00 m einzuhalten.  4 Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereichs sind nicht zulässig. Ausnahmen können vom Gemeinderat unter Beizug einer Fachperson bewilligt werden.</p>			<p>Wird zu Aufzählung umformatiert, nach ;.</p>
<p><b>Art. 63 4. Hecken</b>  1 Die Hecken gemäss Zonenplan und Anhang 3 sind im bisherigen Umfang zu erhalten und dürfen nur mit einheimischen Straucharten ergänzt werden.  2 Die Hecken haben eine minimale Breite von 3.00 m aufzuweisen.  3 Ab dem äusseren Einzelstock haben Hochbauten einen Abstand von 6.00 m und Abgrabungen beziehungsweise Aufschüttungen von 2.00 m einzuhalten.  4 Die Gehölze sind alle paar Jahre selektiv auszulichten oder strukturiert auf den Stock zu setzen.  Einzelbäume sind stehen zu lassen.</p>			<p>Abs. 5 Nummerierung wird ergänzt.</p>
<p><b>Art. 64 5. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle</b>  1 Die Bruchsteinmauern und Lesesteinwälle gemäss Zonenplan und Anhang 3 sind durch regelmässige Instandstellung zu erhalten.  2 Aufkommende Gehölze sind selektiv auszulichten oder auf den Stock zu setzen.</p>			
<p><b>Art. 65 6. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede</b>  1 <i>Die artenreichen Fettwiesen und Kleinseggenriede gemäss Zonenplan und Anhang 3 sind ungeschmälerert zu erhalten und als Heuwiesen, Magerweiden oder Streuflächen extensiv zu nutzen.</i>  2 <i>Fettwiesen sind in der Tal- und Hügelzone frühestens ab 15. Juni und in den Bergzonen ab 1. Juli bzw. 15. Juli sowie Kleinseggenriede nach dem 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist zum Absamen an Ort trocken zu lassen.</i>  3 <i>Bei artenreichen Fettwiesen ist die Herbstweide ab dem 1. September bis 30. November erlaubt.</i></p>			
<p><b>Art. 66 7. Erratische Blöcke</b>  Die erratische Blöcke gemäss Zonenplan und Anhang 3 dürfen weder entfernt noch verschoben werden.</p>			
<p><b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>			

<p><b>Art. 67 Übergangsbestimmungen</b>  <b>1. hängige Verfahren</b>          In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.</p>	<p><b>Vorbehalt</b> Art. 67 streichen:          Die Übergangsbestimmungen sind im PBG abschliessend geregelt.</p>	<p>Wird gestrichen</p>																						
<p><b>Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts</b>          Das Bau- und Zonenreglement vom 23. Juni 2003.</p>			<p>Ergänzung: [...] 2003 wird aufgehoben.</p>																					
<p><b>Art. 69 Inkrafttreten</b>          Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>																								
<p><b>ANHANG 1</b></p>																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Ort</th> <th>Zulässige Nutzung (O) gemäss Art. 36</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Öa</td> <td>Schulmattli/ Kirchenstrasse</td> <td>Schulhäuser, Mehrzweckgebäude, Turnhalle, Sportplätze und dazugehörige Infrastruktur</td> </tr> <tr> <td>Öb</td> <td>Schulmattli</td> <td>Schulhauserweiterung, Lagergebäude für Gemeinde und Vereine</td> </tr> <tr> <td>Öc</td> <td>Brandboden</td> <td>Alterswohnen</td> </tr> <tr> <td>Öd</td> <td>Brandboden</td> <td>Sportplatz</td> </tr> <tr> <td>Öe</td> <td>Brandboden</td> <td>Altstoffsammelstelle</td> </tr> <tr> <td>Öf</td> <td>Oberau</td> <td>Bauten und Anlagen für die Stromerzeugung durch Wasserkraft inkl. der dazugehörenden Werkstätten und Lagermöglichkeiten</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Ort	Zulässige Nutzung (O) gemäss Art. 36	Öa	Schulmattli/ Kirchenstrasse	Schulhäuser, Mehrzweckgebäude, Turnhalle, Sportplätze und dazugehörige Infrastruktur	Öb	Schulmattli	Schulhauserweiterung, Lagergebäude für Gemeinde und Vereine	Öc	Brandboden	Alterswohnen	Öd	Brandboden	Sportplatz	Öe	Brandboden	Altstoffsammelstelle	Öf	Oberau	Bauten und Anlagen für die Stromerzeugung durch Wasserkraft inkl. der dazugehörenden Werkstätten und Lagermöglichkeiten	<p>Anhang 1 Zone für öffentliche Zwecke (Öc)          Die Zone für öffentliche Zwecke ist im Grundsatz nicht für Wohnzwecke bestimmt. Vorliegend plant die Gemeinde im Zonenzweck "Alterswohnen" zu verankern. Das ist möglich, sofern die zonengemässe Nutzung künftig hinreichend gesichert ist. Dazu ist die Gemeinde gemäss Bericht 47 RPV bereit, die Statuten der entsprechend gemeindeeigenen Stiftung bis zur Genehmigung der Nutzungsplanungsrevision anzupassen.</p> <p><b>Empfehlung:</b> die Anpassung der Statuten ist bis zur öffentlichen Auflage der Nutzungsplanungsrevision vorzunehmen und der Baudirektion vorher zur Prüfung zuzustellen.</p>	<p>Eine Statutenänderung ist vorgesehen</p>	<p>Bilaterale Abklärung: Vontobel Lars mit Rechtsdienst Kanton NW.          Resultat wird hier noch ergänzt</p>
Zone	Ort	Zulässige Nutzung (O) gemäss Art. 36																						
Öa	Schulmattli/ Kirchenstrasse	Schulhäuser, Mehrzweckgebäude, Turnhalle, Sportplätze und dazugehörige Infrastruktur																						
Öb	Schulmattli	Schulhauserweiterung, Lagergebäude für Gemeinde und Vereine																						
Öc	Brandboden	Alterswohnen																						
Öd	Brandboden	Sportplatz																						
Öe	Brandboden	Altstoffsammelstelle																						
Öf	Oberau	Bauten und Anlagen für die Stromerzeugung durch Wasserkraft inkl. der dazugehörenden Werkstätten und Lagermöglichkeiten																						

	<p><b>Vorbehalt:</b> Spätestens im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung müssen die entsprechend angepassten Statuten vorliegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>																
	<p><b>Empfehlung</b> der Denkmalpflege: Zur fachlichen Unterstützung der Baubewilligungsbehörde in denkmalpflegerischen Fragestellungen hinsichtlich B und C Objekten wird empfohlen, mittels BZR-Bestimmung der Bezug von Fachexpertise zu ermöglichen. Falls darauf verzichtet wird, ist im Bericht 47 RPV aufzuzeigen, wie die Gemeinde künftig ihre denkmalpflegerische Verantwortung für Inventarobjekte mit Status schutzwürdig B und C im Sinne der Rechtssicherheit wahrnehmen will.</p>	<p>Zuerst soll die Denkmalschutzgesetzgebung angepasst werden. Zudem wird festgestellt, dass diese Forderung bis dato</p>	<p>Das Denkmalschutzgesetz hat Vorrang und wird deshalb nicht im BZR erwähnt.</p>															
<p><b>ANHANG 2</b></p>																		
<p><b>Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF) gemäss Art. 39</b></p>																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>Ort</th> <th>Zulässige Nutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SFa</td> <td>Wirzweli</td> <td>Rodelbahn, Kinderspielplatz, Lagergebäude, Tourismusinformation, Pferdestallung, Kleintierpark, Skischulgebäude und Liftgebäude, Startrampe Delta/Gleitschirm sowie notwendige Infrastruktur</td> </tr> <tr> <td>SFb</td> <td>Graben</td> <td>Armbrustschützenstand</td> </tr> <tr> <td>SFc</td> <td>Stettli</td> <td>Kinderspielplatz inkl. notwendiger Infrastruktur</td> </tr> <tr> <td>SFd</td> <td>Oberau</td> <td>Pfadiheim, Freizeitlokal inkl. Notwendiger Infrastruktur</td> </tr> </tbody> </table>	Zone	Ort	Zulässige Nutzung	SFa	Wirzweli	Rodelbahn, Kinderspielplatz, Lagergebäude, Tourismusinformation, Pferdestallung, Kleintierpark, Skischulgebäude und Liftgebäude, Startrampe Delta/Gleitschirm sowie notwendige Infrastruktur	SFb	Graben	Armbrustschützenstand	SFc	Stettli	Kinderspielplatz inkl. notwendiger Infrastruktur	SFd	Oberau	Pfadiheim, Freizeitlokal inkl. Notwendiger Infrastruktur			<p>Notwendiger Infrastruktur</p>
Zone	Ort	Zulässige Nutzung																
SFa	Wirzweli	Rodelbahn, Kinderspielplatz, Lagergebäude, Tourismusinformation, Pferdestallung, Kleintierpark, Skischulgebäude und Liftgebäude, Startrampe Delta/Gleitschirm sowie notwendige Infrastruktur																
SFb	Graben	Armbrustschützenstand																
SFc	Stettli	Kinderspielplatz inkl. notwendiger Infrastruktur																
SFd	Oberau	Pfadiheim, Freizeitlokal inkl. Notwendiger Infrastruktur																